

SAVE THE CHILDREN DEUTSCHLAND E. V.

# Child Safeguarding Policy

Oktober 2022



Save the Children

# 9. Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen

Save the Children Deutschland e. V. verfügt über ein institutionelles Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen bezüglich Gewalt an sowie Unfällen von Kindern. Dabei unterscheiden wir zwischen internen und externen Verdachtsfällen. Bei internen Verdachtsfällen ist der Mensch unter Verdacht eine Mitarbeiter\*in von Save the Children Deutschland e. V. Bei externen Verdachtsfällen ist der Mensch unter Verdacht die Mitarbeiter\*in eines Partners oder eine Person, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten gekommen ist.

Das hier dargestellte Verfahren konzentriert sich auf schwerwiegende Verdachtsfälle. Ein schwerwiegender Verdachtsfall liegt vor, wenn ein Kind schweren Schaden erlitten hat oder hätte erleiden können. Hierzu zählen Unfälle mit schwerer Verletzungs- oder Todesfolge sowie die Ausübung verschiedener Formen von Gewalt an einem Kind, wie beispielsweise emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt und Ausbeutung.

Ziel des Verfahrens ist es zu gewährleisten, dass aufkommende Verdachtsfälle zeitnah, gründlich und für alle Betroffenen so weit wie möglich vertraulich geprüft und geklärt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sowohl die am Verfahren Beteiligten und ihre Zuständigkeiten vorab klar definiert als auch der Ablauf des Verfahrens verständlich und transparent.<sup>32</sup> Für das Verfahren gelten festgelegte Standards.

## 9.1 Verfahrensstandards

Während des gesamten Verfahrens zum Umgang mit einem Verdachtsfall wird sichergestellt, dass:

- zu Beginn und wiederkehrend eine Risikoanalyse durchgeführt wird, um alle involvierten Parteien bestmöglich zu schützen.
- das betroffene Kind geschützt ist und Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- Sorgeberechtigte über den Verdachtsfall und den weiteren Prozess informiert sind und ggf. begleitet werden, sofern dieses Vorgehen das Kind nicht gefährdet.
- der Mensch unter Verdacht
  - bei einem Verdacht auf Ausübung von Gewalt oder Ausbeutung aus der direkten Arbeit mit Kindern herausgenommen bzw. freigestellt wird.
  - ein faires Verfahren erhält.
  - angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert wird.
  - Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten erhält.
- die von der verdachtsäußernden Person vorgebrachte Anschuldigung von allen involvierten Personen vertraulich behandelt wird.
- der Verdachtsfall fortlaufend dokumentiert wird.

## 9.2 Beteiligte und ihre Zuständigkeiten

### 9.2.1 Das Child Safeguarding Team

**Definition:** Das Child Safeguarding Team setzt sich aus mindestens zwei und maximal drei Personen mit langjähriger Expertise in den Bereichen Kinderrechte und (institutioneller) Kinderschutz zusammen. Sie sind die Hauptansprechpersonen für Child Safeguarding innerhalb von Save the Children Deutschland e. V.

**Zuständigkeiten:** Im Rahmen des Verfahrens ist das Team verantwortlich für die für alle Seiten vertrauliche Aufnahme, Prüfung, ggf. Weiterleitung, Klärung und Dokumentation aller eingehenden Verdachtsfälle. Gleichzeitig gewährleistet es den Schutz aller Betroffenen – Kinder, Menschen unter Verdacht, verdachtsäußernde Personen und deren Umfeld.

<sup>32</sup> Siehe Abbildungen 3 und 4.

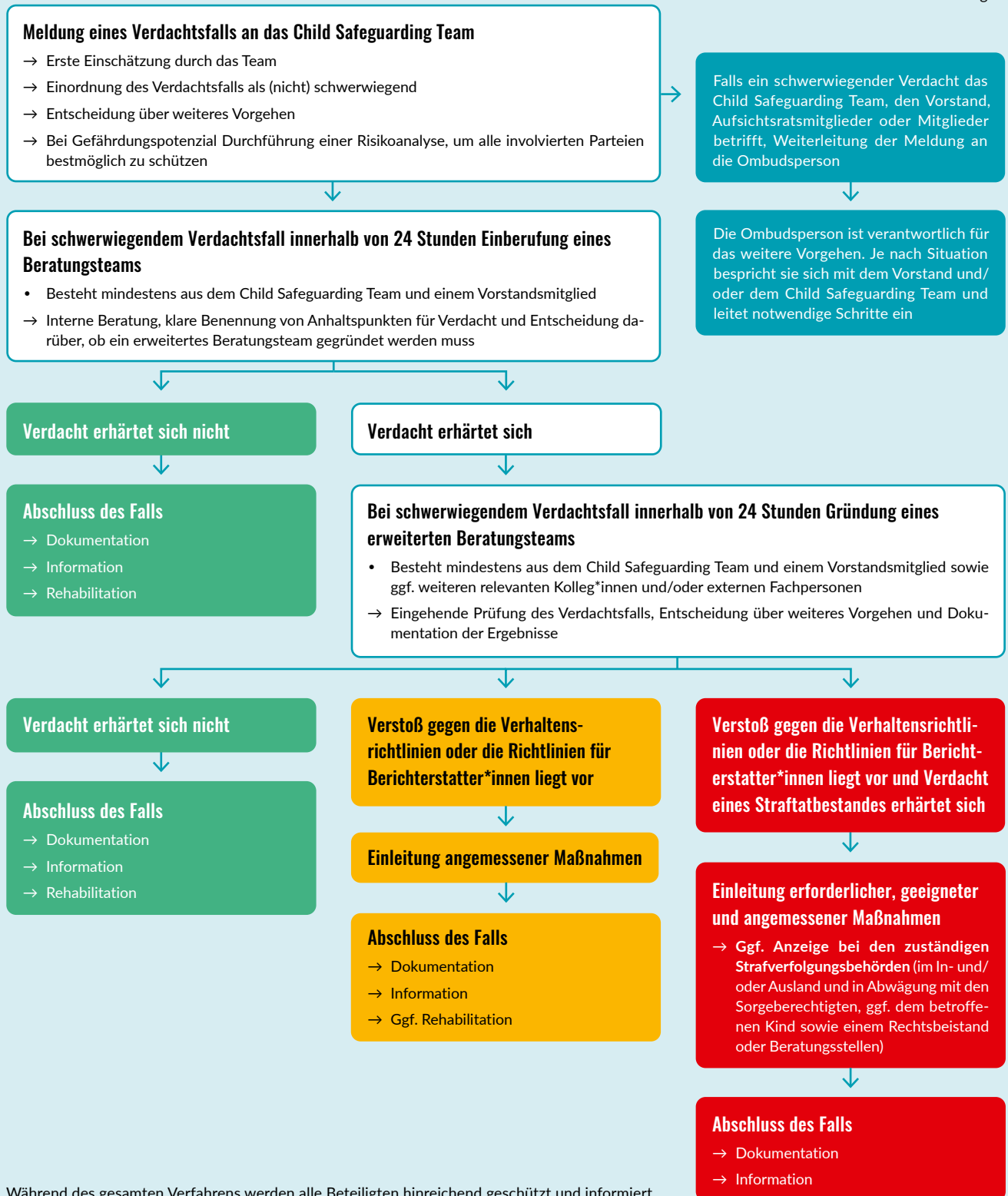
# Abbildung 3: Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen

## Szenario 1: Interne Verdachtsfälle

**Mensch unter Verdacht:** Mitarbeiter\*in; Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung; Auszubildende\*r; Honorarkraft; studentische Mitarbeiter\*in; Praktikant\*in; freie Mitarbeiter\*in oder Ehrenamtliche\*r

**Mutmaßlich betroffenes Kind:** Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder betreut wird oder mit der Organisation Kontakt hat

**Schwerwiegender Verdachtsfall:** Wenn ein Kind schweren Schaden erlitten hat oder hätte erleiden können. Hierzu zählen Unfälle mit schwerer Verletzungs- und Todesfolge sowie verschiedene Formen von Gewalt an einem Kind, wie beispielsweise emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt und Ausbeutung



Während des gesamten Verfahrens werden alle Beteiligten hinreichend geschützt und informiert.

## 9.2.2 Das Beratungsteam

**Definition:** Das Beratungsteam setzt sich mindestens zusammen aus dem Child Safeguarding Team und einem Vorstandsmitglied. Bei externen Verdachtsfällen wird die zuständige Ansprechperson bei dem Partner hinzugezogen. Das Beratungsteam wird bei aufkommenden schwerwiegenden Verdachtsfällen einberufen.

**Zuständigkeiten:** Hauptaufgabe des Teams ist die klare Benennung von Anhaltspunkten für den Verdacht und auf Basis dessen zu entscheiden, ob ein erweitertes Beratungsteam einberufen werden muss. Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass eine Person fälschlicherweise verdächtigt wurde, so ist es außerdem Aufgabe des Beratungsteams, die Person vollständig zu rehabilitieren. Ihr Ansehen muss wiederhergestellt und die Arbeitsfähigkeit gewährleistet werden. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Gründlichkeit durchzuführen wie die Klärung eines Verdachtsfalls.

## 9.2.3 Das erweiterte Beratungsteam

**Definition:** Das erweiterte Beratungsteam setzt sich zusammen aus dem Beratungsteam, einem Vorstandsmitglied sowie ggf. weiteren relevanten Kolleg\*innen und/oder externen Fachpersonen. Bei externen Verdachtsfällen wird wieder die zuständige Ansprechperson bei dem Partner hinzugezogen. Das erweiterte Beratungsteam wird einberufen, wenn der aufgekommene schwerwiegende Verdacht sich erhärtet.

**Zuständigkeiten:** Dieses Team ist dafür verantwortlich, den Verdachtsfall eingehend zu prüfen. Anhand der Prüfung entscheidet es, ob sich der Verdacht nicht erhärtet, ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder die Richtlinien für Berichterstatter\*innen vorliegt oder ob sich der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet. Entsprechend der getroffenen Entscheidung leitet das Team weitere Maßnahmen ein.

## 9.2.4 Die Ombudsperson

**Definition:** Die Ombudsperson ist eine externe, unabhängige, neutrale und vertrauliche Ansprechperson für Anregungen sowie Beschwerden über alle Tätigkeiten von Save the Children Deutschland e. V.

**Zuständigkeiten:** Verdachtsfälle können direkt an die Ombudsperson herangetragen werden. Sie ist sodann verantwortlich für das weitere Vorgehen. Je nach Situation bespricht sie sich mit dem Vorstand und/oder dem Child Safeguarding Team. Betrifft ein Verdacht das Child Safeguarding Team, den Vorstand, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, so stellt die Ombudsperson eine angemessene Zusammensetzung des (erweiterten) Beratungsteams sicher.

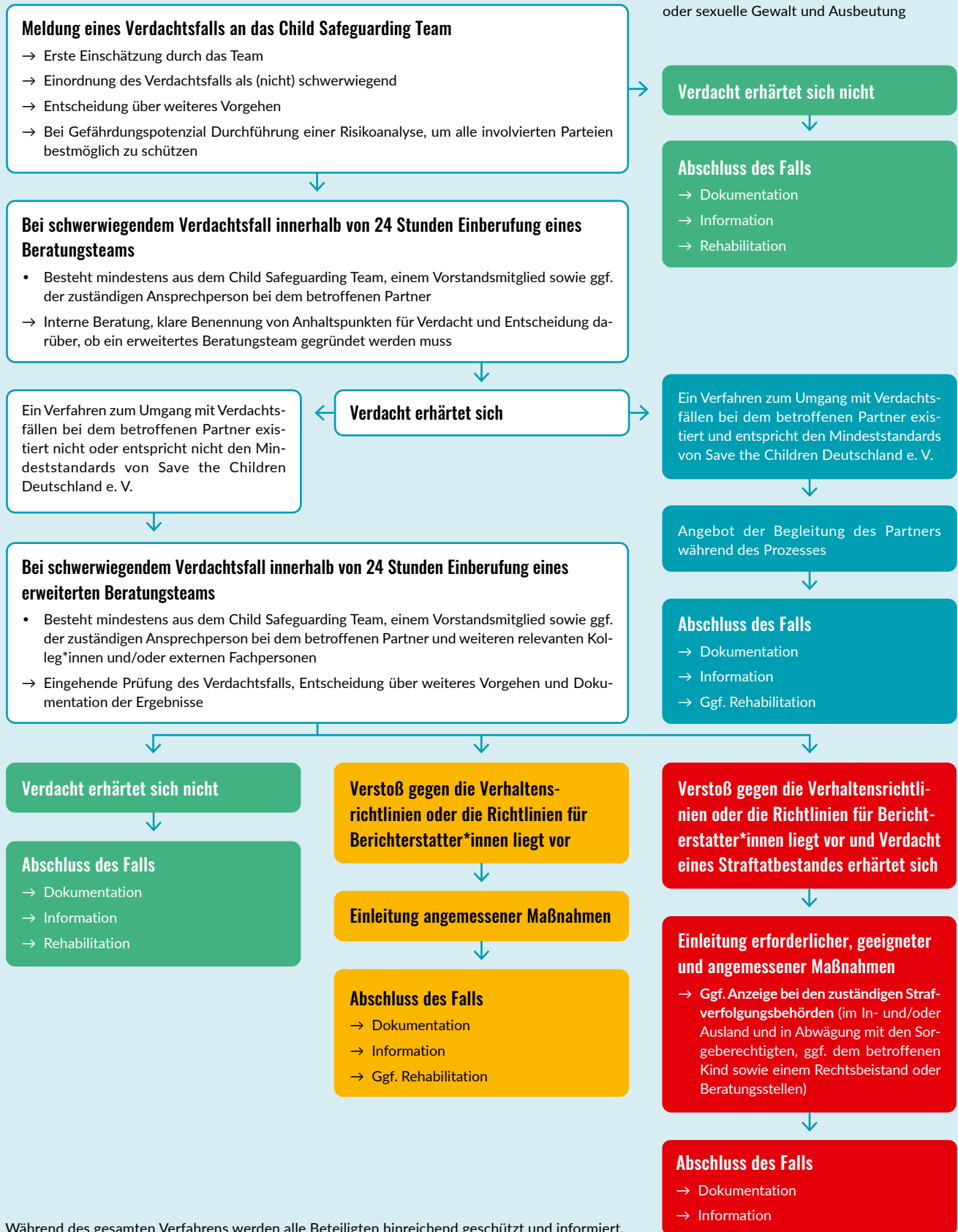
# Abbildung 4: Verfahren zum Umgang mit schwerwiegenden Verdachtsfällen

## Szenario 2: Externe Verdachtsfälle

**Mensch unter Verdacht:** Mitarbeiter\*in eines Partners oder eine Person, die über Save the Children Deutschland e. V. oder über einen Partner in den direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten gekommen ist

**Mutmaßlich betroffenes Kind:** Kind unter 18 Jahren, das direkt oder indirekt durch Save the Children Deutschland e. V. gefördert oder betreut wird oder mit der Organisation Kontakt hat

**Schwerwiegender Verdachtsfall:** Wenn ein Kind schweren Schaden erlitten hat oder hätte erleiden können. Hierzu zählen schwere Unfälle mit Verletzungs- und Todesfolge sowie verschiedene Formen von Gewalt an einem Kind, wie beispielsweise emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt und Ausbeutung



Während des gesamten Verfahrens werden alle Beteiligten hinreichend geschützt und informiert.